OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602375/12/Bi

Datum:
Linz, 9. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M M, S, W, vertreten durch RA Dr. P P, O, G, vom 19. Februar 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ, PK Wels, vom 26. Jänner 2018, VStV/917301905534/2017, wegen Übertretungen des KFG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 5. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis in beiden Punkten aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen zwei Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 82 Abs 8 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 und 2) §§ 82 Abs 8 2. Satz iVm 134 Abs 1 KFG 1967 Geldstrafen von jeweils 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 1 Tag und 16 Stunden (= 40 Stunden) verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von jeweils 20 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch,
1) er habe es als Benutzer(in) eines Kraftfahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen x , wie am 29. November 2017 um 1.55 Uhr in W, S, festgestellt habe werden können, von 30. Dezember 2016 bis zumindest 29. November 2017 unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde, in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befinde, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet würden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien.
Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 sei nur während eines Monates unmittelbar nach ihrer Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Das Kraftfahrzeug sei am 29. November 2016 in Österreich eingebracht worden, der Standort in Österreich sei in W, S, begründet worden und habe er bis zum 29. November 2017 die Kennzeichen und den Zulassungsschein nicht abgeliefert.
2) er habe als Benutzer(in) am 29. November 2017 um 1.55 Uhr in W, S, das Kraftfahrzeug mit dem ausländischen Kennzeichen x länger als einen Monat nach der Einbringung des Fahrzeuges am 29. November 2016 verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet würden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien.
Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 sei nur während eines Monates unmittelbar nach ihrer Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Er habe seinen Hauptwohnsitz in Österreich und das Kraftfahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 5. April 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung einer Dolmetscherin für Slowakisch in Anwesenheit des Bf und

seines Rechtsvertreters RA Dr. P P sowie der Zeugen S O (O), A L (L) und Meldungsleger GI W Z (Ml), PI Wels-Innere Stadt, durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass er in Österreich einen Hauptwohnsitz begründet hätte. Er habe aber seinen Lebensmittelpunkt in der Slowakei an der Adresse D, S, wo sich sein ganzes persönliches Umfeld und sein soziales Netzwerk befänden. Er unterhalte dort mit der Zeugin O eine Lebensgemeinschaft und in der Nähe lebten auch seine Familie und sein Bruder S M. Er führe ein reges Familienleben und besuche seine Eltern regelmäßig, sei in das gesellschaftliche Leben vollständig integriert und engagiere sich für den Fußballclub „T“. Sein Privatleben gestalte er vollkommen an seinem slowakischen Hauptwohnsitz. In Österreich habe er keine über die Arbeit hinausgehende Kontakte, weder Verwandte noch Bekannte, mit denen er gesellschaftlichen Umgang pflege. Den Nebenwohnsitz in einer Firmenwohnung des Dienstgebers benutze er einzig und allein als „Schlafstelle“ während des Arbeitseinsatzes im Inland. Sein gesamtes gesellschaftliches, kulturelles und persönliches Leben befinde sich in der Slowakei, seine Freizeit verbringe er nicht in Österreich sondern in S. Er habe daher die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht begangen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und der Ml und der Zeuge L unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden. Aufgrund der eindeutigen Ausführungen des Zeugen L wurde auf die Einvernahme der Zeugin O verzichtet.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Ml traf am 18. Oktober 2017 um 1.30 Uhr in Wels gegenüber dem Haus R den Bf als Lenker eines abgestellten Pkw mit slowakischem Kennzeichen x an, in dem außer diesem noch drei weitere junge Männer saßen. Ihm wurde sofort gesagt, dass der Bf, der ihm Führerschein und Zulassung vorwies, nur schlecht Deutsch spreche, sodass der Ml bei der folgenden Amtshandlung wegen des ausländischen Kennzeichens nur mit dem Beifahrer sprach. Dieser erklärte, dass die Insassen des Pkw gerade aus der Slowakei kämen und auf dem Weg zur Schicht in Wels seien, was der Ml ihnen nicht glaubte. Es stellte sich heraus, dass die vier Männer, die auf einen fünften Mann warteten, in W, S, wohnten, wobei aber sofort betont wurde, alle seien dort nur mit Nebenwohnsitz gemeldet. Der Bf wies auch eine E-Card vor, sodass für den Ml erkennbar war, dass der Bf tatsächlich in Österreich arbeitet. Der Ml meinte zu diesem Zeitpunkt, dass das Haus an der angegebenen Adresse, in deren unmittelbarer Nähe sich ein polizeibekanntes Heim für schwer

erziehbare Kinder und Jugendliche befindet, zu diesem Heim gehört. Der Bf wurde über den Beifahrer aufgefordert, das Fahrzeug in Österreich anzumelden. Ihm wurde auch eine Anzeige angekündigt, wenn er den Pkw nicht in Österreich anmelde. Der Ml vermerkte sich aus der Zulassung das Baujahr 2013 und den damaligen Kilometerstand des Pkw. Er gab in der Verhandlung weiters an, er habe dann festgestellt, dass die Adresse des Bf nicht mit dem Jugendheim ident ist und der Bf seit 29. November 2016 dort mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, dh dass seit Beginn des Aufenthalts noch kein ganzes Jahr vergangen war.
Der Ml nahm aus dieser Überlegung das Datum der erstmaligen Einbringung des Pkw mit 29. November 2016 an und hielt dies so in der Anzeige fest. Bei einer Nachschau am 29. November 2017 im Rahmen eines Nachtdienstes bei der genannten Adresse fand er dort den abgestellten Pkw, immer noch mit slowakischen Kennzeichen, vor. Da er die Auffassung vertrat, dass der Bf bei Vollzeitbeschäftigung insgesamt (selbst nach Abzug von Urlaub, Zeitausgleich und Feiertagen) jedenfalls mehr als 185 Tage in Österreich anwesend sein müsse, meinte er, die Anmeldung als Nebenwohnsitz sei eine Umgehung und der Pkw jedenfalls in Österreich anzumelden, sodass er schließlich die Anzeige verfasste. Weiters erklärte der Ml, er habe den Bf später auch noch einmal angezeigt, weil immer noch keine Ummeldung erfolgt war.

Der Bf erklärte in der Verhandlung, er arbeite seit November 2016 – daher die Anmeldung am 29. November 2016 als Nebenwohnsitz – bei der Fa W in W 40 Stunden wöchentlich als Schichtführer und habe einen Nebenwohnsitz in einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnung, die er zusammen mit 4 anderen Arbeitnehmern dieses Unternehmens als bloße Schlafstelle unter der Woche nutze. Die Wohnung sei eine Firmenunterkunft, er habe zu den anderen Bewohnern keinen weiteren Kontakt. Seinen Hauptwohnsitz und den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen habe er in der Slowakei, wo er in S, D, ein Haus besitze. Dort in der Nähe wohnten auch seine Familie und die Zeugin O, seine Freundin. Zum Fußballspielen habe er, seit er in W arbeite und als Wochenpendler lebe, keine Zeit mehr. Er versorge sich auch von zu Hause, dh er nehme Lebensmittel von daheim nach W mit. Die Mitbewohner und er bildeten Fahrgemeinschaften, wie auch am 19. Oktober 2017. Er habe einen auf Dauer angelegten Arbeitsplatz in W und fahre jedes Wochenende heim, pro Strecke etwa 2,5 bis 3 Stunden. Er habe zu Österreich außerhalb der Arbeit keine Beziehung, sei bei keinem Verein oä.

Der Zeuge L erklärte in der Verhandlung, bei der Adresse W in W handle es sich um eine Waschstraße für Mehrwegverpackungen, die die Fa W für die Fa E von Geschäften abhole, reinige und zu den Gemüsebauern zurückbringe. Die Waschstraße werde von Arbeitern aus der Slowakei oder Tschechien im 3-Schichtbetrieb bedient, der Bf sei Schichtführer. Die Fa W habe im Haus S eine Wohnung angemietet, die sich mehrere Arbeiter als Schlafstelle teilten. Normalerweise würden Standard-Wohnungen mit etwa 120 m² angemietet und je zwei Arbeiter in einem Zimmer untergebracht, die jedes Wochenende heimfahren. Die Wohnung im Haus S sei etwas schöner. Die Arbeiter würden die Fahrten

zwischen W und ihrer Heimatadresse mit Privatfahrzeugen in Fahrgemeinschaften selbst organisieren, die Firma organisiere den Weg zwischen der Schlafstelle und der Waschstraße, damit die privaten Pkw möglichst wenig bewegt werden. Den Arbeitern aus der Slowakei sei wichtig, dass sie am Wochenende heimfahren. Auch die Firma bewerte die W Adresse nur als Nebenwohnsitz, die Mitarbeiter würden ihren Lebensmittelpunkt nicht in Österreich sondern in ihrem Heimatland sehen. Die Arbeitsstelle des Bf sei auf Dauer gerichtet.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
§ 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der am 29. November 2016 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 26/2014, lautet:
„Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

Nach § 82 Abs 8 1. Satz KFG ist gegen die darin vorgesehene Vermutung, ein Kraftfahrzeug, das von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet wird, habe seinen dauernden Standort im Inland, ausdrücklich der Gegenbeweis zulässig ("bis zum Gegenbeweis"). Damit handelt es sich um eine widerlegliche Rechtsvermutung, die der Person, die das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht hat, die Möglichkeit einräumt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat. Um diesen Gegenbeweis erbringen zu können, hat diese Person dabei von sich aus initiativ und umfassend darzulegen, aus welchen Gründen das Fahrzeug nicht als ein Fahrzeug mit dauerndem inländischem Standort anzusehen ist, und dafür auch die erforderlichen Beweise anzubieten (vgl VwGH 3.10.2016, Ra 2016/02/0151; 12.9.2017, Ra 2017/02/0100).

Nach § 1 Abs 7 Meldegesetz in der seit 1.4.2016 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 16/2013 ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen;

trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
Nach § 1 Abs 8 leg.cit. sind für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Nach Art. 12 der Führerschein-Richtlinie 2006/126 gilt als ordentlicher Wohnsitz im Sinne dieser Richtlinie der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, dh während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.
Als ordentlicher Wohnsitz eines Führerscheininhabers, dessen berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem seiner persönlichen Bindungen liegen und der sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten muss, gilt jedoch der Ort seiner persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. Diese letztgenannte Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn sich der Führerscheininhaber in einem Mitgliedstaat zur Ausführung eines Auftrages von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge.

Unstrittig ist, dass der 19xx geborene Bf seit 29. November 2016 mit Nebenwohnsitz in W gemeldet ist und auch seit dieser Zeit bei der Fa W arbeitet, sodass die von der belangten Behörde zugrunde gelegte erstmalige Einbringung des Pkw mit 29. November 2016 nachvollziehbar ist.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens geht das Landesverwaltungsgericht OÖ davon aus, dass der Bf in W 5 Tage in der Woche, dh 40 Stunden, arbeitet und jedes Wochenende in die Slowakei fährt, wo er ein Haus besitzt und seine Familie und seine Freundin – der Bf hat sie in der Verhandlung nicht als Lebensgefährtin bezeichnet, ihre Wohnadresse ist etwa 16 km von seiner entfernt – hat. Damit kann, auch wenn der Bf zum Fußballspielen am Wochenende keine Zeit mehr hat, unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass er in W nur berufliche Bindungen hat, die aber allein für sich keinen Lebensmittelpunkt darstellen, auch wenn er sich etwa 200 Tage im Jahr – ausschließlich – aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Österreich aufhält. Der Bf ist ledig und hat keine minderjährigen Familienangehörigen, er hat sein Haus in der Slowakei und nimmt auch die Lebensmittel von dort mit. Der Mittelpunkt seiner persönlichen Lebensbeziehungen liegt damit ohne jeden Zweifel in der Slowakei.

Seine Adresse in W ist eine Firmenunterkunft und Schlafstelle für mehrere vom Arbeitgeber ausgewählte Firmenmitarbeiter, dh keine vom Bf gewählte Wohnung, die er in der Absicht, sich hier niederzulassen, alleine nutzt und darin seinen Tagesablauf außerhalb der Arbeit nach seinem Gutdünken gestaltet. Davon, dass es sich dabei um eine Firmenunterkunft handelt, die nur zum Schlafen mehrerer Firmenmitarbeiter dient, war nach dem vorliegenden Verfahrensakt vor der belangten Behörde keine Rede bzw wurde diesbezüglich nicht erhoben, ob die diesen Umstand erwähnende Verantwortung des Bf der Wahrheit entspricht sondern diese sofort pauschal als unglaubwürdig eingestuft und darüber hinaus geprüft, ob die Anmeldung als Nebenwohnsitz nicht strafbar wäre.
Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ spricht aber gerade dieser Umstand massiv dafür, dass der Lebensmittelpunkt des Bf nicht an der Welser Adresse gelegen ist. Der Bf fährt auch nicht mit seinem privaten Pkw von der Schlafstelle in die Arbeit und offensichtlich auch nicht zum Einkaufen, dh der Pkw wird, wenn der Bf innerhalb der Fahrgemeinschaft als Lenker fungiert, nur für die Fahrt zwischen W und der Slowakei verwendet. Die tägliche Verbringung der Arbeiter von der Schlafstelle in die Arbeit und zurück erfolgt durch den Arbeitgeber.

Die Darlegungen des Bf und des Zeugen L in der Verhandlung waren zweifelsohne glaubwürdig. Auch die Überlegungen des Ml zur Jahresaufenthaltsdauer des Bf waren nachvollziehbar, allerdings handelt es sich bei der des Bf um eine auf Dauer gerichtete Vollzeitarbeitsstelle, dh der Aufenthalt des Bf in Österreich von mehr als 185 Tagen im Jahr ergibt sich damit automatisch, bedeutet aber nicht zwingend, dass der Bf sich in der aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen haben muss, diese Adresse zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. In der Verhandlung ist im Gegenteil keinerlei Absicht des Bf hervorgekommen, dass er sich an der Adresse in W überhaupt niederlassen wollte oder das für die Zukunft jemals in Erwägung zog.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist dem Bf der Gegenbeweis im Sinne des § 82 Abs 8 KFG einwandfrei und glaubhaft gelungen, sodass der Pkw x nicht als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland – mit den daran anknüpfenden Konsequenzen – anzusehen ist.
Damit war gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Alt VStG ohne Vorschreibung von Verfahrenskosten spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger